

Leitlinien zum Programm Qualifizierung in der Krankenpflegehilfe

Zielsetzung:

Die Zielsetzung des ESF-geförderten Programms „Qualifizierung in der Krankenpflegehilfe“ ist es, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem Hauptschulabschluss, Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern (auch nach der Erziehungsarbeit) und arbeitslosen Frauen und Männern die Möglichkeit zu einer Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss in der Krankenpflegehilfe zu eröffnen. Nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung bestehen Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Krankenhaus, im ambulanten und stationären Pflegebereich, sowie in Rehabilitations- und Behinderteneinrichtungen.

Außerdem haben die Absolventinnen und Absolventen der Krankenpflegehilfeausbildung die Option zu einem späteren Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes eine Ausbildung in der dreijährigen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

Entsprechend der Zielsetzung der EU „Chancengleichheit von Frauen und Männern“ herzustellen, ist ein begleitendes Ziel des Programms „Qualifizierung in der Krankenpflegehilfe“ durch innovative Ansätze einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten durch die Möglichkeit die Ausbildung in Teilzeitform durchzuführen und durch Angebote zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Ausbildung. In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Ziel, in dem frauendominierten Bereich der Pflege Chancengleichheit der Geschlechter herzustellen.

Programmverantwortliches Landesressort:

Hessisches Sozialministerium, Referat V1

Verantwortliche Umsetzung:

Investitionsbank Hessen (IBH)
ESF Consult Hessen, Wiesbaden

Programmgebiet:

Land Hessen ohne regionale Einschränkung

Antragsberechtigung:

Träger von Krankenpflegehilfesschulen

Fördervoraussetzungen

Die Ausbildung ist der vorgenannten Zielgruppe vorbehalten.

Es erfolgt eine Ausbildung in der Krankenpflegehilfe nach den Bestimmungen des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes (HKPHG) vom 21. September 2004 sowie der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO) vom 2. Dezember 2004.

Mit diesem Programm werden Ausbildungsprojekte gefördert, die durch innovative Ansätze auf die speziellen Bedürfnisse der oben genannten Zielgruppe eingehen. Beispielhaft genannt sei hier: Ausbildung in Teilzeitform, Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Ausbildung, in besonders ausgewiesenen strukturschwachen Gebieten arbeitslosen Jugendlichen die Möglichkeit zum Einstieg in eine Ausbildung zu verhelfen.

Insbesondere werden Projekte gefördert, die entsprechend dem Querschnittziel der EU „Chancengleichheit von Frauen und Männern“ herzustellen einen Beitrag leisten die Chancengleichheit der Geschlechter in dem frauendominierten Bereich der Pflege durch die Gestaltung des Ausbildungsangebots umzusetzen.

Förderdauer:

Die Förderdauer richtet sich nach der Ausbildungsdauer in der Krankenpflegehilfe und beträgt jeweils 12 Monate.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung (Anteilfinanzierung) beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei vorzeitiger Beendigung einzelner Ausbildungsverhältnisse erfolgt eine zeitlich anteilmäßige Minderung der Zuwendung. In begründeten Fällen kann von einer Minderung der Zuwendung abgesehen werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Gesamtmaßnahme gefährdet wäre.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Höhe der Förderung wird aufgrund der Maßnahmebeschreibung und des vorgelegten Ausgabeplanes festgesetzt.

Kumulation:

Es besteht ein Kumulierungsverbot mit Zuschüssen aus anderen Programmen der EU-Strukturfonds sowie Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck.

Auszahlung der Zuwendung:

Die Auszahlung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds kann erst erfolgen, nachdem die Mittel im Landeshaushalt vereinnahmt worden sind.

Die Zuwendung wird nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgezahlt.

Nachweispflichten und Berichterstattung:

Nach Beendigung eines abgelaufenen Haushaltsjahres ist bis zum 01. April des Folgejahres ein Zwischenverwendungsnachweis einschließlich Durchführungsbericht einzureichen.

Spätestens sechs Monate nach dem tatsächlichen Abschluss des Projektes ist ein einfacher Gesamtverwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 ANBest-P sowie ein Abschluss- und Durchführungsbericht einzureichen. Darüber hinaus sind etwaige Unregelmäßigkeiten in der Durchführung und Abwicklung des Projektes gemäß Nr. 5.1 ANBest-P sowie Veränderungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmerinnenzahl unverzüglich mitzuteilen.

Grundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 (Abl. (EG) I 45/3 vom 15.02.2007) – (Durchführungsverordnung)

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 (Abl. (EG) I 210/12 vom 31. Juli 2006) – (ESF – Verordnung)

Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007-2013 vom 31.03.2008 (StAnz. 17/2008, S. 1164 ff)

Antragsverfahren:

Die Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden und sollten 8 Wochen vor Beginn des Projektes eingegangen sein.

Die Antragstellung erfolgt im Onlineverfahren über das Antragsportal bei der Investitionsbank Hessen (IBH), ESF Consult Hessen.

Antragungsweg/Ansprechpartner/in:

Investitionsbank Hessen (IBH)
ESF Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Str. 38-42
65189 Wiesbaden

Frau Ines Scheerer

Telefon: 0611 774-7388

Telefax: 0611 774-7429

Email: ines.scheerer@ibh-hessen.de

Frau Birgitt Schönfeld

Telefon: 0611 774-7318

Telefax: 0611 774-7429

Email: birgitt.schoenfeld@ibh-hessen.de